

BL_GERICHTE 810 03 376 vom 19. Januar 2005

BL Gerichte, 2005-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_03_376

FR: BL_GERICHTE 810 03 376 du 19 janvier 2005

IT: BL_GERICHTE 810 03 376 del 19 gennaio 2005

Regeste

Baugesuch für eine Bauschuttrecyclinganlage in der Gewerbezone Vertritt eine Gemeinde öffentliche (kommunale) Anliegen wie den Lärmschutz ihrer Einwohner, so ist sie zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert, da ihre Betroffenheit derjenigen einer Privatperson gleichgestellt wird (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO, Art. 57 USG, E. 1.4.a-c). Den Gemeinden kommt auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechtes Autonomie zu, weswegen sie zur Erhebung der Verfassungsgerichtsbeschwerde wegen Verletzung der

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass eine Bauschuttrecyclinganlage in der Gewerbezone nicht zonenkonform sei. In dieser Zone seien nur mässig störende Betriebe zugelassen. Die Bewilligung für eine derartige Anlage würde nicht nur die baurechtlichen Bestimmungen zur Gewerbezone, sondern auch die Gemeindeautonomie verletzen, da die beschwerdeführende Gemeinde im Einklang mit ihrem Leitbild und wegen ihrer abgeschiedenen Lage keine Industriezone ausgeschieden habe. Die Bauschuttrecyclinganlage stelle aufgrund des verursachenden Lärms und Verkehrsaufkommens einen Industriebetrieb dar. Die Beschwerdegegnerinnen hingegen verneinen die Verletzung der Planungshoheit der Gemeinde, da der Entscheid der Gemeinde, die in Frage stehenden Parzellen der Gewerbezone zuzuweisen, durch den angefochtenen Entscheid nicht berührt werde. Des Weiteren sei die Bauschuttrecyclinganlage in der Gewerbezone zonenkonform. So würden nach konstanter Praxis unter den Begriff "mässig störende Betriebe" auch Bauschuttrecyclinganlagen, Depots für Strassenaufbruch, Tanklager usw. fallen. Im Kanton Basel-Landschaft würden bisher 16 Bauschuttrecyclinganlagen bestehen. Davon läge keine einzige in einer Industriezone.

E. 1.2

d) Die Auslegung des Gegensatzpaares mässig störend/stark störend unter rein raumplanungsrechtlichen Aspekten ist schwierig. Auch die Suche nach raumplanungsrechtlichen Anhaltspunkten in Bezug auf die Auslegung des Begriffs mässig störender Betrieb in Judikatur und Literatur ist nicht sehr ergiebig. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass das Abgrenzungsmerkmal das abstrakte Störpotential des Betriebstyps ist (vgl. Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, S. 163; Alexander Ruch, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Rz. 76 zu Art. 22). Dieses abstrakte Störpotential ist freilich weitgehend durch Beurteilung der Umweltauswirkungen der Anlage abzuschätzen. Ein kantonaler Grundsatzentscheid in Bezug auf die Zonenkonformität einer Bauschuttrecyclinganlage in der Gewerbezone war nicht zu finden. Das Bundesgericht hat

sich am Rand zu dieser Frage geäußert. So stellt es beispielsweise in seinem Urteil vom 11. September 2001 (1A.50/2001, E. 4.2) fest, es könne nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass sich eine Bauschuttrecyclinganlage auch in einer Industrie- oder allenfalls in einer Gewerbezone betreiben lasse (im angeführten Fall ging es darum, ob das Deponieren und Aufbereiten von Bauschutt in der bestehenden Abbau- und Deponiezone zonenkonform sei). Gleichzeitig führt das Bundesgericht aber aus, dass dabei die Einhaltung von Umweltschutzaufgaben, zum Beispiel für den Lärm- und Staubschutz, gewisse Schwierigkeiten bereiten möge, diese aber keineswegs grundsätzlich unlösbar seien. Weiter erläutert das Bundesgericht zur Frage des Baus einer Recyclinganlage in der Gewerbezone, dass sich die Zonenkonformität nur unter Berücksichtigung der konkreten Erschliessungs- und Überbauungssituation sowie der Immissionssituation beurteilen liesse (E. 4.2.1). Im Übrigen ging es auch bei dem im vorliegenden Verfahren von den Parteien im Zusammenhang mit der Frage der Pflicht zur Standortplanung aufgeführten Bundesgerichtsentscheid 126 II 26 um eine Reststoffverfestigungsanlage, die sich in der Gewerbe- und nicht in der Industriezone befand.

E. 1.3

Aufgrund der obigen Ausführungen kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass weder kantonales, kommunales noch eidgenössisches Recht Bestimmungen enthält, die eine Bauschuttrecyclinganlage in der Gewerbezone per se als zonenfremd qualifizieren. Im Übrigen kommt bei der Beurteilung der Zonenkonformität einer Bauschuttrecyclinganlage dem kantonalen Recht nur soweit eine selbständige Bedeutung zu, als dieses nicht vom USG erfasste Sachverhalte regelt. Des Weiteren kann aus der Tatsache, dass die beschwerdeführende Gemeinde keine Industriezone ausgeschieden hat, nicht abgeleitet werden, dass sie in ihrem Gemeindegebiet keine Bauschuttrecyclinganlage wünsche, da aufgrund der gesetzlichen Grundlagen eine derartige Anlage auch in der Gewerbezone zonenkonform sein kann. Somit muss die Zonenkonformität der vorliegenden Bauschuttrecyclinganlage aufgrund der konkreten Immissionssituation beurteilt werden, umso mehr, als auch die Beschwerdeführer primär die Immissionsaspekte hervorheben. Auf die konkreten Immissionen wird jedoch erst später eingegangen. Zunächst ist - wie in der Erwägung 1.2.c am Ende ausgeführt - unter dem Aspekt der Zonenkonformität noch die Verkehrsproblematik zu erörtern.

E. 1.4

b) In Anbetracht, dass die vorgesehene maximale Umschlagsmenge gemäss Betriebsbewilligung auf 30'000 t (=18'500 m³) reduziert wurde, würden sich die Lastwagenfahrten (durchschnittlich täglicher Verkehr) von 22 auf circa 13 reduzieren. Aufgrund dieser Verkehrsverhältnisse kann wohl kaum die Rede davon sein, dass das Projekt als zonenwidrig zu qualifizieren ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass gestützt auf Art. 31 ff. USG i. V. m. Art. 17 TVA die kantonalen Behörden die vorgesehenen Standorte für eine Bauschuttrecyclinganlage in ihren Richtplänen ausweisen müssten und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen hätten. In diesem Sinne wird eine Verletzung der kantonalen Pflicht zur Standortplanung geltend gemacht, weil die in Frage stehende Bauschuttrecyclinganlage im kantonalen Richtplan als solche nicht vorgesehen sei. Die Beschwerdeführer erörtern weiter, dass der von der Vorinstanz

aufgeführte BGE 126 II 26 vorliegendenfalls nicht anwendbar sei. Die Beschwerdegegnerinnen machen hingegen geltend, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine Anlage im Sinne von Art. 16 TVA handle. Mit der Genehmigung der kommunalen Ausscheidung der Gewerbezone sei der Kanton der Planungspflicht nachgekommen. Es handle sich nicht um eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von Art. 17 TVA, sondern um einen Recyclingbetrieb; dafür brauche es, wie in BGE 126 II 26 ff. ausgeführt, keine im Richtplan vorgesehene Zone.

E. 2.2

Art. 31, 31a, 31b und 31c TVA befassen sich mit der Abfallplanung und Abfallentsorgung. Art. 16 TVA enthält die Pflicht der Kantone eine Abfallplanung zu erstellen, regelt, welche Bereiche diese Planung insbesondere umfassen muss und hält die Grundsätze fest, welche für die Abfallplanung insbesondere gelten. Art. 17 TVA statuiert, dass die Kantone entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen, bestimmen und sie die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen ausweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen.

E. 2.3

Das Bundesgericht hat sich in BGE 126 II 26 ff, S. 35 f. (Urteil vom 17. November 1999, E. 4 b und 4c) ausführlich mit der Tragweite des Art. 17 TVA auseinandergesetzt. Es stellt sich auch im vorliegenden Fall die Frage, ob es sich bei der Bauschuttrecyclinganlage um eine wichtige andere Abfallanlage im Sinne von Art. 17 TVA handelt. Das Bundesgericht führt im genannten Entscheid aus, dass die Voraussetzungen des Art. 17 TVA bei Abfalldeponien regelmässig erfüllt seien, weshalb sie auch ausdrücklich in Art. 17 TVA erwähnt würden. Wichtige andere Abfallanlagen seien solche, bei denen wegen ihrer räumlichen, organisatorischen oder politischen Bedeutung ein raumplanerischer Abstimmungsbedarf vorhanden sei. Gemäss Bundesgericht sei dies vor allem bei Kehrichtverbrennungsanlagen und Sondermüllverbrennungsanlagen der Fall. Das Bundesgericht hat nicht generell entschieden, ob und allenfalls welche weiteren Abfallanlagen eine Bedeutung haben, die ihre Behandlung im Richtplan rechtfertigt. Als Kriterium hat es im vorgenannten Entscheid einerseits ein erhebliches Verkehrsaufkommen gewichtet, andererseits hat es darauf abgestellt, ob besonders problematische Stoffe zur Diskussion stehen, die nur in einem raumplanerisch speziell ausgewählten Gebiet verarbeitet werden könnten. Es gelangte im zu beurteilenden Fall zum Schluss, dass weder beim Transport noch bei der Verarbeitung Risiken bestünden, die über das hinaus gingen, was von verschiedenen in einer Industriezone gelegenen Betrieben zu erwarten sei. Sogar die Tatsache, dass die dort zur Diskussion stehende Anlage ein Einzugsgebiet über mehrere Kantone umfasste, war für das Bundesgericht kein Umstand, welcher zwingend die Behandlung der Anlage im Richtplan gebieten würde. Entscheidend sei, dass sich die dortige Anlage hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen und ihrer raumplanerischen Bedeutung nicht wesentlich von einer beliebigen Produktionsanlage in einer Industriezone unterscheide. Art. 17 TVA bezwecke im Übrigen vor allem für Abfallanlagen die erforderlichen Standorte sicher zu stellen. Diese Notwendigkeit ergebe sich primär bei Anlagen, die besondere Standortbedingungen zu erfüllen hätten wie etwa Deponien. Generell solle mit Art. 17 TVA in erster Linie verhindert werden, dass die für die Abfallentsorgung erforderlichen Standorte durch widersprechende Nutzungsansprüche blockiert würden.

E. 2.4

Diese Überlegungen können von der dort zur Diskussion stehenden Reststoffverfestigungsanlage auf die vorliegende Bauschuttrecyclinganlage übertragen werden. Im Übrigen hielt der Regierungsrat Zürich bereits in seiner Entscheidung vom 17. September 1997 fest, dass Bausperrgutsortieranlagen nach Bundesrecht nicht zwingend einer Grundlage in der Richtplanung bedürfen (vgl. URP 1998 S. 182). In Anbetracht des zusätzlichen Verkehrsaufkommens von rund durchschnittlich 31 Lastwagenbewegungen pro Arbeitstag (inkl. Leerfahrten) bei einer Umschlagsmenge von 50'000 t bzw. 30'000 m

E. 3

pro Arbeitstag (vgl. UVB S. 15) und damit von rund 19 Lastwagenbewegungen (inkl. Leerfahrten) bei einer gemäss Betriebsbewilligung zugelassenen Umschlagsmenge von 30'000 t sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine besonders risikobehafteten Stoffe recycelt werden sollen, muss im Sinne des vorgenannten Bundesgerichtsentscheides für die hier interessierende Bauschuttrecyclinganlage angenommen werden, dass es sich nicht um eine wichtige andere Abfallanlage im Sinne von Art. 17 TVA handelt und somit keine Pflicht besteht, eine derartige Anlage in der Richtplanung zu berücksichtigen. Somit ist dieser Beschwerdepunkt abzuweisen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer monieren, dass der Bedarfsnachweis für die Anlage nicht erbracht sei. Im hinteren Frenkental bestehe kein Bedarf für eine solche Anlage. Hier würden weder die zu verarbeitenden Bauabfälle anfallen noch könne das Recyclingmaterial verbaut werden. Auch der UVB gehe davon aus, dass der Bauschutt vor allem von der Agglomeration Basel her zugeführt werde und nach der Verarbeitung wieder dorthin zurückgefahren werde. Schon daraus folge, dass für die geplante Bauschuttrecyclinganlage in Reigoldswil keine Bewilligung erteilt werden dürfe. Ausserdem solle gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. e TVA der Transport der Abfälle in erster Linie mit der Bahn erfolgen. Der vorliegend umstrittene Standort verfüge nicht über einen Bahnanschluss. Auch sei es im Lichte des Vorsorgeprinzips grundsätzlich unzulässig, derart verkehrsentensive Abfallanlagen weit entfernt von der Abfallquelle zu bewilligen und anschliessend mit dem verfehlten Standort die Notwendigkeit unsinniger Transporte zu begründen.

E. 3.2

Art. 30 Abs. 1 und 2 USG verlangen, dass Abfälle soweit möglich vermieden und soweit möglich verwertet werden müssen. Gemäss Art. 30h USG erlässt der Bundesrat technische und organisatorische Vorschriften über Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (Abfallanlagen) (Abs. 1). Die Behörde kann den Betrieb von Abfallanlagen befristen (Abs. 2). § 25 Abs. 1 USG BL statuiert, dass wer Baustellenabfälle produziert, sie sortieren und dafür sorgen muss, dass sie soweit als möglich wiederverwertet oder den vom Bundesrecht vorgesehenen Abfallanlagen zugeführt werden. Gemäss § 27 Abs. 1 USG BL wird die Baubewilligung für eine Abfallanlage nur erteilt, wenn in der Region ein Bedürfnis für die Anlage besteht. Diese gesetzliche Bestimmung wurde vom Bundesrat am 24. Oktober 1991 unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Passus "Bedürfnis in der Region" so ausgelegt werde, dass ein solches Bedürfnis auch dann bestehe, wenn die zu bewilligende Abfallanlage einem überregionalen oder gesamtschweizerischen Bedürfnis entspreche und der vorgesehene Standort geeignet sei (vgl. Gesetzessammlung, Fussnote zu § 27 USG BL). Gemäss § 27 Abs. 2 USG BL ist zudem eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde

namentlich für Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verwerten von Abfällen nötig. Die in Frage stehende Bauschuttrecyclinganlage mit mobiler Brecheranlage stellt zweifellos eine Abfallanlage im Sinne von Art. 30h USG und § 27 Abs. 1 USG BL dar (so etwa auch BGE vom 9. September 1997 [1a.405/1996, 1b.695/1996], publiziert in: URP 1997 S. 577 ff.). Die Baubewilligung darf somit nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis in der Region gemäss § 27 Abs. 1 USG BL besteht.

E. 3.3

Gemäss UVB (S. 4 ff.) beabsichtigt die A. AG, Bauabfälle von der Region anzunehmen, diese auf dem geplanten Werkareal zu brechen und sie zur weiteren Verwendung abzugeben. Gemäss UVB liegt der Standort in Reigoldswil verkehrstechnisch günstig für An- und Abtransporte aus dem Raum Liestal sowie ins Waldenburger-, Diegter-, Homburger-, Ergolz- und Laufental. Im UVB wurden die allgemeinen Mengenangaben zum verwertbaren Abfallaufkommen im Kanton Basel-Landschaft (diese Angaben wurden der BUWAL-Publikation Umwelt-Materialien Nr. 132, Abfall, Bauabfälle Schweiz - Mengen, Perspektiven und Entsorgungswege, Band 2 [kantonale Werte] entnommen) der bereits bestehenden Anlagenkapazität in der Region (diese Daten wurden von der Fachstelle Abfall des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung gestellt) gegenübergestellt. Für die Bedarfsabschätzung wurde davon ausgegangen, dass die vorhandenen Behandlungskapazitäten in der Region derzeit knapp ausreichend seien. Mit einer maximalen Behandlungskapazität von 50'000 t/a (Tonnen pro Jahr) könne die A. AG jeweils ungefähr die Hälfte des bis in das Jahr 2010 zusätzlich pro Jahr auf den Markt gelangenden Materials verarbeiten. Auf Seite 7 des UVB wird ausgeführt, dass sich das Einzugsgebiet für die Anlieferungen bis in die Region Basel-Stadt (Distanz maximal 30 km) erstrecke. Die Abnahmeorte würden sich im Waldenburger-, Diegter-, Homburger- und Ergolztal (Distanz ca. 10-20 km), im Laufental und Schwarzbubenland (Distanz ca. 15-20 km) sowie teilweise in der Region Liestal (Distanz ca. 12 km) befinden.

E. 3.4

Gemäss Ausführungen im UVB ist davon auszugehen, dass bei Betrachtung der im UVB festgelegten Region ein Bedarf an mehr Kapazität besteht. Dies wird grundsätzlich auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Bestritten ist die zu berücksichtigende Region.

E. 3.5

e) Der Bericht des Landrates vom 14. Februar 1991 betreffend Bericht der Umwelt- und Gesundheitskommission an den Landrat zur 2. Lesung des USG (89/284A) enthält keine Erläuterungen zur Bewilligungspflicht.

E. 3.6

b) Diese Ausführungen zeigen klar, dass der Begriff "Region" nicht auf das Gebiet "Hinteres Frenkental" begrenzt werden kann und auch gegen die Mitberücksichtigung des Bedürfnisses des Kantons Basel-Stadt keine Einwände erhoben werden können. Die diesbezüglichen Beschwerdepunkte der Beschwerdeführer sind somit abzuweisen.

E. 3.7

Im Übrigen verlangt § 27 Abs. 1 USG BL nur einen Bedürfnisnachweis für die Region, jedoch nicht, dass der Standort geeignet sein müsse. Erst im Passus des Bundesrates findet sich diese Voraussetzung. In Anbetracht dessen, dass der Bundesrat die Bedingung gestellt

hat, dass der Bedürfnisnachweis auch dann erbracht ist, wenn die zu bewilligende Abfallanlage einem überregionalen oder gesamtschweizerischen Bedürfnis entspreche, und der vorgesehene Standort geeignet sei, ist wohl davon auszugehen, dass auch die Standortgeeignetheit nur dann Voraussetzung ist, wenn es sich bei der zu bewilligenden Abfallanlage um eine Anlage handelt, die dem überregionalen oder gesamtschweizerischen Bedürfnis entspricht. Die geplante Anlage in Reigoldswil entspricht aber nicht einem überregionalen oder gesamtschweizerischen, sondern "lediglich" einem regionalen Bedürfnis. Damit lässt sich in Bezug auf eine wie im vorliegenden Fall zu beurteilende Anlage aus § 27 Abs. 1 USG BL nicht auch ableiten, dass die Standortgeeignetheit gegeben sein muss.

E. 3.8

Die Beschwerdeführer führen noch Art. 16 Abs. 3 lit. e TVA an. Dieser besagt, dass der Transport der Abfälle mit der Bahn erfolgen soll, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. Die Beschwerdeführer machen quasi geltend, die geplante Anlage verletze diese Bestimmung, da kein Bahnanschluss vorliege. Die genannte Bestimmung verlangt jedoch keinen Bahnanschluss, sondern besagt lediglich, dass der Bahntransport anderen Transportmitteln vorzuziehen sei, sofern dies wirtschaftlich tragbar sei und die Umwelt dadurch weniger belastet werde. Besteht jedoch kein Bahnanschluss, so kommt Art. 16 Abs. 3 lit. e TVA gar nicht zum Zuge. Demzufolge können die Beschwerdeführer auch aus dieser Bestimmung nichts für sich ableiten.

E. 4.1

c) Der Rechtsdienst der BUD (Rechtsdienst) führt aus, dass es in BGE 112 Ib 37 um die Frage einer Nutzung ausserhalb des Baugebiets und damit um einen völlig anders gelagerten Fall gegangen sei. Des Weiteren stellt sie die Frage, weshalb die Gemeinde Reigoldswil überhaupt eine Gewerbezone mit den entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten ausgeschieden habe, da bei der Auffassung der Beschwerdeführer auch ein Logistikcenter mit ähnlichem LKW-Verkehr am Standort der geplanten Bauschuttrecyclinganlage unter Anrufung von Art. 3 RPG nicht zulässig wäre.

E. 4.2

c) Planungsgrundsätze spielen aufgrund der grossen Gestaltungsspielräume, die das RPG den Behörden zuerkennt, eine wichtige Rolle. Sie erfüllen "rationalisierende, streitentlastende, optimierende und koordinierende Funktionen". Die Rechtsprechung des Bundesgerichts kristallisiert zwei typische Wirkungsfelder der Planungsgrundsätze heraus und zwar einerseits die Berücksichtigung bei der Planung und andererseits bei der Rechtsanwendung. Erstens haben Planungsgrundsätze im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung die Wirkung eines allgemein lenkenden Massstabes. Bei der Ausscheidung einzelner Nutzungszonen oder beim Erlass von Planungsmassnahmen bestimmen sie das entsprechende öffentliche Interesse mit. Mangelnde Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen kann eine Planrevision auslösen. Planungsgrundsätze spielen auch in Bezug auf die Planungspflicht von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone eine wichtige Rolle. Planungsgrundsätze sind zweitens auch bei der Beurteilung konkreter Bauvorhaben von erheblicher Bedeutung, indem sie die Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe und Ermessenstatbestände mitbestimmen. So verlangen die Ausnahmetatbestände (Art. 24 ff. RPG, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen),

dass "keine überwiegenden Interessen entgegenstehen" (Art. 24 lit. b und Art. 24d Abs. 3 lit. e RPG) und die "Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung" (Art. 24c Abs. 2 RPG) gewahrt bleibt. Auch der Begriff der Standortgebundenheit zonenwidriger Bauten ausserhalb der Bauzonen ist im Lichte der Planungsgrundsätze auszulegen. Das Bundesgericht hat schliesslich auch die Zonenkonformität von Wohnbauten in der Landwirtschaftszone, die parallele Linienführung von mehreren Verkehrsträgern (BGE 122 II 107) und die Erteilung einer Bewilligung betreffend ein Flugfeld für Wasserflugzeuge nach Art. 37b des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Entscheid des Bundesrates vom 13. August 1997, in: RDAF 1998 I S. 408) im Lichte von Art. 3 RPG beurteilt (Hänni, a.a.O., S. 85 f., mit weiteren Hinweisen auf die aufgeführten Bundesgerichtsentscheide).

E. 4.3

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Überprüfung eines Bauvorhabens im Lichte von Art. 3 RPG nur in gewissen Fällen vorgenommen werden kann, nämlich einerseits bei Bauten ausserhalb der Bauzone, andererseits bei Bauvorhaben in der Bauzone von erheblicher Bedeutung. So ging es bei den beiden von Peter Hänni zitierten Entscheiden auch um Bauvorhaben von erheblicher Bedeutung, nämlich um ein eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren bezüglich Parallelführung von Eisenbahn und Nationalstrasse sowie um ein Plangenehmigungsverfahren für eine Flugplatzanlage. Bei dem von den Beschwerdeführern erwähnten Fall Kerzers ging es um eine Ausnahmegewilligung für eine Kiesgrube ausserhalb der Bauzone. Diese wurde im Übrigen nicht nur wegen des Mehrverkehrs verweigert (BGE 112 Ib 26 ff. = Die Praxis des Bundesgerichts 1986 S. 320 ff Nr. 101).

E. 4.4

Im vorliegenden Fall geht es weder um eine Baute ausserhalb der Bauzone noch um eine Baute von erheblicher raumwirksamer Bedeutung. Das Kantonsgericht kommt somit zum Schluss, dass die Zulässigkeit der Bauschuttrecyclinganlage nicht im Lichte von Art. 3 RPG überprüft werden kann bzw. bei der Beurteilung der Bauschuttrecyclinganlage Art. 3 RPG nicht anwendbar ist.

E. 5.1

Die Beschwerdeführer machen die Verletzung der Eigentumsgarantie geltend. Ihre Liegenschaften würden durch die massive Zunahme der Lärmimmissionen und des Schwerverkehrs eine empfindliche Werteinbusse erleiden. Für diesen Grundrechtseingriff bestehe kein öffentliches Interesse. Die A. AG führt in ihrer Beschwerdeantwort diesbezüglich aus, dass die Eigentumsgarantie das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betreffe und nicht wie im vorliegenden Fall das Verhältnis zwischen Bürgern. Die Verletzung der Eigentumsgarantie stehe dementsprechend nicht zur Diskussion.

E. 5.2

Die Eigentumsgarantie stellt ein Grundrecht dar. Adressaten der Grundrechte sind sämtliche Staatsorgane auf allen Ebenen der staatlichen Tätigkeit. Ob Grundrechte auch die Rechtsbeziehungen unter Privaten erfassen ist umstritten (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2001, 5. Aufl., Rz. 272). In BGE 126 II 300 ff. hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob der Schiesslärm am Liestaler Banntag eine Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit darstelle. Es führte diesbezüglich aus, dass nach neuerer Auffassung Grundrechte nicht nur eine abwehrende

Funktion gegen Beeinträchtigungen durch den Staat hätten, sondern auch eine staatliche Schutzpflicht gegen Gefährdungen, die von Dritten verursacht würden, begründen würden. Diese Auffassung sei vor allem in Deutschland entwickelt worden. Sie werde auch in der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung vertreten. Die grundrechtliche Schutzpflicht könne aber ebenso wenig wie das Umweltrecht einen absoluten Schutz gegen jegliche Beeinträchtigung und Risiken gewähren. Das ergebe sich einerseits aus den faktisch begrenzten Mitteln des Staates, andererseits aber auch daraus, dass ein solch absoluter Schutz unweigerlich dazu führen müsste, dass zahlreiche Tätigkeiten Dritter verboten werden müssten, was in Konflikt treten würde zu deren ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten. Auch bei Annahme einer grundrechtlichen Schutzpflicht sei deshalb eine Abwägung zwischen den beteiligten Interessen erforderlich. Dies sei in erster Linie Sache der einschlägigen Gesetzgebung, welche durch Festlegung der unzulässigen bzw. zulässigen Tätigkeiten die Grenze zwischen einer unerlaubten Gefährdung und einem hinzunehmenden Restrisiko definiere. Die Frage nach der Tragweite der grundrechtlichen Schutzpflicht sei daher in der Regel gleichbedeutend mit der Frage nach der richtigen Anwendung des einschlägigen Gesetzesrechts. Würden sich die beanstandeten Weisungen als mit dem eidgenössischen Umweltrecht vereinbar erweisen, so würden sie deshalb auch nicht das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, selbst wenn damit nicht jegliches Risiko völlig ausgeschaltet werden könne, verletzen (BGE 126 II 314 f. E. 5 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Das Bundesgericht erklärt im zitierten Urteil, dass die umweltrechtlichen Bestimmungen in der Regel die grundrechtliche Schutzpflicht bereits beinhalten. Gestützt auf die obigen Ausführungen kann auch für den vorliegenden Fall festgehalten werden, dass in der Diskussion um die Tragweite der grundrechtlichen Schutzpflicht die Eigentumsgarantie grundsätzlich keine eigene Bedeutung neben den umweltrechtlichen Bestimmungen hat. Die Prüfung, ob eine Verletzung der Eigentumsgarantie vorliegt, erübrigt sich hiermit.

E. 6

(...)

E. 7

Die Expertenkommission hat in ihrer Expertise Themen behandelt und Fragen aufgeworfen, die nicht Inhalt des an sie gerichteten Fragekatalogs waren. In der Verwaltungsrechtspflege gilt der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Justizbehörden von Amtes wegen den Sachverhalt abzuklären haben (vgl. § 12 Abs. 1 VPO). Sie sind für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich. Dieser Grundsatz kann durch die Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkt werden (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1623 ff.). Das Kantonsgericht kommt aufgrund des geltenden Untersuchungsgrundsatzes zum Schluss, dass es sich auch mit den Ausführungen der Expertenkommission auseinandersetzen muss, die nicht Inhalt des Fragekatalogs waren; zumal es sich dabei um Ausführungen im Bereich des Umweltschutzrechtes handelt und an der Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzrechtes ein grosses öffentliches Interesse besteht.

E. 8

Art. 9 USG statuiert, dass bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit prüft (Abs. 1). Der Umweltverträglichkeitsprüfung

liegt ein Bericht zugrunde, der diejenigen Angaben enthält, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Der Bericht wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen zuhanden der Behörde eingeholt und umfasst den Ausgangszustand, das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt und die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür (Abs. 2). Der Gesuchsteller, sei es ein Privater oder eine Amtsstelle, sorgt für die Erstellung des Berichtes (Abs. 3). Nach Art. 13 UVPV untersucht die Umweltschutzfachstelle anhand der Richtlinien, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im Bericht vollständig und richtig sind (Abs. 1). Stellt sie Mängel fest, so beantragt sie der zuständigen Behörde, vom Gesuchsteller ergänzende Abklärungen zu verlangen oder Experten beizuziehen (Abs. 2). Sie beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3 UVPV) entspricht. Sie teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen (Abs. 3).

E. 9.1

Anlässlich der ersten Verhandlung vom 12. Mai 2004 stellte das Kantonsgericht fest, dass die Aufschüttung im UVB und in der UVP nicht berücksichtigt worden seien. Ebenso bestünden Unklarheiten bezüglich der mobilen Lärmschutzwand. Des Weiteren seien keine Lärmberechnungen für die Seewenstrasse 1 vorgenommen worden. Das Gericht kam zum Schluss, dass aufgrund dieser Umstände nicht beurteilt werden könne, ob die Planungswerte an den Empfangspunkten eingehalten seien. Zudem sei fraglich, ob an der Seewenstrasse 1 die gesetzlichen Planungswerte eingehalten seien. Es gab - wie bereits erläutert - ein Gutachten in Auftrag. Bezüglich der der Expertenkommission gestellten Fragen wird vollumfänglich auf die Verfügung vom 23. Juli 2004 verwiesen.

E. 9.2

Die Expertenkommission erklärt in ihrer Expertise vom 16. September 2004, dass für die Ermittlung des Beurteilungspegels im vorliegenden Fall gemäss Ziffer 3 des Anhanges 6 zur LSV folgende Formel anwendbar sei: $L_{r,i} = L_{eq,i} + K_{1,i} + K_{2,i} + K_{3,i} + 10 \times \log(t_i/t_0)$. Dabei bedeuten: $L_{eq,i}$ Abewerteter Mittelungspegel während der Lärmphase i ; $K_{1,i}$ Pegelkorrekturen für die Lärmphase i ; $K_{2,i}$ Pegelkorrekturen für die Lärmphase i ; $K_{3,i}$ Pegelkorrekturen für die Lärmphase i ; t_i durchschnittliche tägliche Dauer der Lärmphase i in Minuten; $t_0 = 720$ Minuten. Die Kommission kommt in ihrem Bericht bezüglich der Lärmfrage zum Schluss, dass es für die Ermittlung des Beurteilungspegels (= L_{eq}) notwendig sei, einerseits die geforderten Geländeschnitte zur rechnerischen Abschätzung der Boden- und Hindernisdämpfung durch das Vermessungs- und Meliorationsamt erstellen zu lassen und andererseits die quantifizierte messtechnische Erfassung der Boden- und Hindernisdämpfung durch eine unabhängige Institution durchführen zu lassen, letzteres zur Erfassung des Unterschiedes vom Rechen- zum Messwert. Erst wenn diese Daten vorliegen würden, sei es möglich, die vom Gericht gestellten Fragen zu beantworten. Ausserdem müsse von einem t_i -Wert ausgegangen werden und es müsse die Einhaltung eines Schalleistungspegels von 113 dB für einen eingesetzten Raupenbrecher gewährleistet werden. Zur Erklärung dieser Schlussfolgerung geht die Kommission in Ziffer 2 ihres Berichtes auf verschiedene Stellen im UVB und im Ergänzungsbericht der Gruner AG vom 14. Juni 2004 ein und zeigt auf, dass nicht immer von der gleichen durchschnittlichen täglichen Betriebszeit ausgegangen werde. Des Weiteren erläutert sie in ihrem Bericht in

Ziffer 4, dass die Berechnungen im UVB auf Seite 8, Punkt 2.6, Tabelle unten, vorletzte Spalte, nur für einen von einer Anwenderfirma modifizierten Raupenbrecher bei Normallast Geltung hätten. Für einen nicht modifizierten Raupenbrecher liege der Wert - nach Aussage der Herstellerfirma - höher. Ausserdem werde die Praxis mit den mietbaren Raupenbrechern so aussehen, dass bei Nichtverfügbarkeit eines modifizierten Raupenbrechers ein nicht modifizierter eingesetzt werden müsse, dessen Schalleistung höher als 113 dB sein werde.

E. 9.3

h) Auf die Frage des Vizegerichtspräsidenten, wie eine praktische Lösung denn aussehe, antwortet der Experte, dass der Brecher weich gelagert werden sollte. Es sollte eine Betonschicht errichtet, darauf eine weiche Isolierung platziert und darüber wiederum eine Betonschicht errichtet werden. Auf dieser solle dann der Brecher stehen. Das Ganze sollte auf 12-16 Herz des Brechers abgestimmt werden. Damit könnten die Vibrationen auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Wenn der Brecher den Grenzwert von 113 dB einhalte, könnten die massgeblichen Lärmwerte eingehalten werden. Es seien mit einem am geplanten Ort in Betrieb genommenen Brecher die Messungen durchzuführen. Im Übrigen sei auch von Relevanz, dass es im Boden Wasser habe. Ausserdem sei noch die Betriebszeit massgeblich. Die Grenzwerte könnten eingehalten werden, wenn sich die Lärmschutzwand mit dem Brecher bewegen würde, jedoch könnten die Grenzwerte auch anders eingehalten werden.

E. 9.4

Das Kantonsgericht kommt anlässlich der zweiten Hauptverhandlung zum Schluss, dass gemäss Expertenbericht und gestützt auf die Ausführungen von Karl Trefzer anlässlich der Verhandlung in Bezug auf die Lärmimmissionen und Vibrationen der Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt ist, so dass die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Abklärung zurückzuweisen ist. Inwieweit der Sachverhalt noch Lücken aufweist und inwiefern die Vorinstanz noch Abklärungen vorzunehmen hat, wird nachfolgend erörtert.

E. 10.1

b) In seinem Bericht vom 14. Februar 2004 an das Bauinspektorat erläutert der Rechtsdienst, dass die Lärmimmissionen für eine obere Kapazität der Anlage von 50'000 t/a Bauschutt ermittelt wurden. Da die Betriebsbewilligung vorerst für eine Verarbeitungsmenge von 30'000 t/a ausgestellt worden sei, liege die Beurteilung "auf der sicheren Seite". Der Rechtsdienst führt in seiner Stellungnahme vom 2. März 2004 aus, dass die massgebenden Planungsgrenzwerte eingehalten würden und die Lärmberechnungen für den ungünstigsten Fall erfolgt seien, dass keine Recyclingmaterialhaufen, die die Lärmausbreitung abschwächen würden, vorhanden seien. Insofern dürften in Wirklichkeit die Lärmwerte eher unter den berechneten liegen. Des Weiteren würden die Beschwerdeführer wohl verkennen, dass die mobile Lärmschutzwand bei Bedarf nur gegen das angrenzende Grundstück im Westen der Recyclinganlage zum Einsatz gelange und nicht entlang der Achse, auf der sich der mobile Brecher bewege. Die Platzierung der mobilen Lärmschutzwand sei deshalb nicht so problematisch, wie von den Beschwerdeführern befürchtet.

E. 10.2

f) Diese vom Bundesgericht entwickelten Prinzipien gelten im Grundsatz sowohl für neue als auch für bestehende Anlagen (Griffel, a.a.O., S. 82 f.).

E. 10.3

Messungen oder Berechnungen Gemäss Art. 38 Abs. 1 LSV werden die Lärmimmissionen als Beurteilungspegel L_r oder als Maximalpegel L_{max} anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften sehen somit nicht notwendigerweise eine Berechnung vor. Zwar erläutert der Sachverständige, dass gerade bei Industrie- und Gewerbelärm taugliche Berechnungsmodelle fehlen. Solange der Gesetzgeber statuiert, dass die Lärmimmissionen anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt werden, liegt es im Ermessen der Bewilligungsbehörde zu entscheiden, ob die Berechnung als genügend aufschlussreich erachtet werden kann.

E. 10.4

Geländeprofil Unbestritten ist, dass die Aufschüttungen zumindest zum Teil im UVB nicht berücksichtigt wurden. Dies stellt zweifelsohne einen Mangel dar, da dadurch eine andere Sachlage bezüglich Hindernisdämpfung und Reflexion vorliegt. Insofern ist sicherzustellen, dass die Berechnungen bzw. Messungen anhand des Geländeprofiles vorgenommen werden, wie es sich nach den vollständigen Aufschüttungen präsentieren wird. Ob diesbezüglich Geländeaufsnittaufnahmen nötig sind oder das "neue" Geländeprofil aufgrund von bestehenden Höhenlinienkarten abgeleitet wird, ist dem Ermessen der Vorinstanz anheimgestellt.

E. 10.5

ti-Wert, Lärmwerte der eingesetzten Raupenbrecher Die Vorinstanz wird sich bei der Neubeurteilung auf einen ti-Wert festlegen müssen. Des Weiteren muss klar sein, welcher Typ von Raupenbrecher im Einsatz sein wird (sowohl bei Miete als auch bei Kauf) und welcher Schalleistungspegel für den Raupenbrecher bei Normal- und Volllast massgeblich ist. Dabei darf sich die Vorinstanz auf die Angaben der Herstellerfirma abstützen, sofern daraus klar ersichtlich ist, ob es sich um einen modifizierten oder nicht modifizierten Raupenbrecher handelt und welche Werte für die Normal- und welche für die Volllast massgeblich sind.

E. 10.6

Lärmberechnung bzw. Messung für Seewenstrasse 1 Der UVB enthält keine Berechnung für die Seewenstrasse 1. Aufgrund der Ausführungen der Expertenkommission bzw. des Präsidenten der Kommission und der topographischen Situation muss ernsthaft bezweifelt werden, ob die Planungswerte an der Seewenstrasse 1 eingehalten werden. Die Vorinstanz wird deshalb für die Seewenstrasse 1 Lärmmessungen oder Berechnungen veranlassen müssen.

E. 10.7

Lärmschutzwand Gemäss UVP (Seite 9) muss anhand einer Messung nachgewiesen werden, ob der Einsatz einer mobilen Lärmschutzwand beim Betrieb der Brecheranlage tatsächlich notwendig ist. Die bei Bedarf einzusetzende mobile Lärmschutzwand ist im westlichen Teil der Parzelle Nr. 1114 parallel zur hinteren Frenke vorgesehen. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass sich die Brecheranlage um ca. 60 m verschieben könne, eine allfällige Schutzwand sei somit kaum je richtig platziert. Die Expertenkommission bemängelt in ihrer Expertise im Wesentlichen, dass die Lärmschutzwand nicht genügend definiert sei bezüglich Masse, Beschaffenheit und Distanz zum Brecher. Anlässlich der Gerichtsverhandlung führt der Präsident der

Expertenkommission aus, dass die Grenzwerte auch anders als durch den Einsatz einer Lärmschutzwand eingehalten werden könnten (zu den Ausführungen der Expertenkommission vgl. Urteilsabwägungen 9.3.f und 9.3.h). Das Kantonsgericht kommt in Anlehnung an die Ausführungen der Expertenkommission zum Schluss, dass die Angaben über die Notwendigkeit der Lärmschutzwand und deren Beschaffenheit im UVB und in der UVP ungenügend sind und verlangt deshalb, dass die zuständige Behörde nach dem Vorliegen der neuen Lärmberechnungen bzw. -messungen über die Notwendigkeit der Lärmschutzwand und allenfalls über die Rahmenbedingungen betreffend deren Standort, Beschaffenheit, Grösse und Beweglichkeit zu entscheiden hat bzw. von der Beschwerdegegnerin 2 die diesbezüglichen notwendigen Angaben zu verlangen und zu beurteilen hat. Diese Überprüfung ist auch im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip vorzunehmen.

E. 11.1

Im UVB wird festgehalten, die Praxis zeige, dass aus dem Betrieb des Brechers bei mobilen Brecheranlagen keine Erschütterungsemissionen resultieren würden (S. 1 und 43). Der Rechtsdienst erklärt in seiner Vernehmlassung vom 14. Oktober 2004, dass die Anlage der S. AG im Gewerbegebiet Pratteln mit einem bewilligten Jahresvolumen von 120'000 t Bauschutt gemäss Auflagen der BUD auf einem versiegelten Untergrund habe erstellt werden müssen. Diese Auflage sei im Rahmen der UVP auch für die Anlage der Beschwerdegegnerin 2 erteilt worden. Probleme mit Erschütterungen infolge des Brecherbetriebs seien der BUD und ihren Fachstellen nicht bekannt. Die Expertenkommission führt hingegen aus, dass Erschütterungsprobleme durchaus auftreten könnten, zumal die Bodenbeschaffenheit (wasserhaltig) das Auftreten der Erschütterungsproblematik begünstigen könne (siehe Urteilsabwägungen 9.3.a und 9.3.h).

E. 11.2

Art. 15 USG statuiert, dass die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hat aber bis anhin keine Grenzwerte für Erschütterungen erlassen. Somit besteht in der Umweltschutzgesetzgebung "lediglich" die Grenze der "nicht erheblichen Störung im Wohlbefinden der Bevölkerung". Ob die Schwingungen in der Umgebung störend spürbar sind, hängt wesentlich davon ab, wo der Schwingungserzeuger steht und ob er vom Boden gut isoliert und dynamisch abgestimmt (Abstimmung zwischen Energie und Boden) ist. Berechnungen sind grundsätzlich möglich, aber sehr aufwändig. Ausserdem können wesentliche Faktoren, wie z.B. die Beschaffenheit des Bodens (wasserhaltiger Boden) bei der Berechnung schlecht mitberücksichtigt werden. Demzufolge sind Messungen weniger aufwändig und genauer. Es gibt geltende schweizerische Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute für Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke (sozusagen Grenzwerte für zulässige Schwingungen auf Bauwerke bei Baustellen, SN 640312a). Des Weiteren hat das BUWAL die Aufgabe, "Grenzwerte für Schwingungen" zu erlassen, die von Menschen wahrgenommen werden. Es wurden die deutschen Industrienormen (DIN 4109), die solche Werte vorsehen, überarbeitet bzw. übernommen. Jedoch befinden sich diese noch in der Entwurfsphase, d.h. diese Normen sind noch nicht anwendbar. Für den so genannten Körperschall (schwache Schwingungen, die vom Mensch lediglich als rumpeln wahrgenommen werden) sind keine Grenzwerte erarbeitet worden. (Telefonische Informationen von Herrn Peitzko und Herrn Buetikofer,

EMPA, Abteilung Akustik und Lärmbekämpfung, Dübendorf, vgl. www.empa.ch/deutsch/fachber/abt177/schwing/schwingO.htm).

E. 11.3

Das Kantonsgericht kommt zum Schluss, dass aufgrund der Ausführungen der Expertenkommission begründete Zweifel daran bestehen, ob die geplante Anlage am vorgesehenen Standort die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören werde. Die Beschwerdegegnerin 2 hat demzufolge aufgrund ihrer Pflicht zur Erstellung eines UVB von einer Fachperson die nötigen Erschütterungsmessungen durchführen zu lassen, welche anschliessend im Rahmen der Aufgabe der Behörde, eine UVP vorzunehmen, von letztgenannter überprüft werden müssen. Die zuständige Behörde hat dann die allenfalls notwendigen Auflagen zu erteilen.

E. 12.1

Im UVB (S. 21 f.) wird auf die Luftschadstoffe während der Betriebsphase eingegangen. Auf S. 22 UVB wird festgehalten, welche Massnahmen vorgesehen sind, um die Staubentwicklung so gering als möglich zu halten. In der UVP wurden diese Massnahmen erwähnt (S. 8) und als Auflagen in der Betriebsbewilligung aufgenommen. In der Stellungnahme der BUD vom 14. Oktober 2004 wird festgehalten, dass diese Massnahmen bei allen UVPpflichtigen Bauschuttrecyclinganlagen im Kanton zu treffen seien.

E. 12.2

Im Expertenbericht wird unter Ziffer 6 erklärt, dass die Erwähnung des "Besprühens des Brechers, der Depots und der abtransportierten Materialien" knapp sei. Eine detailliertere Behandlung der Besprühungseinrichtung, beginnend mit der vorgängigen Bewässerung staubintensiver Materialien über das Besprühen vom Beschickungsprozess bis zum Ausstossprozess, in Bezug auf ihre Praktikabilität und Effektivität, unter Berücksichtigung der Mobilität des Raupenbrechers, sei notwendig. Wesentlich dabei seien die Einholung und die Wertung der Erfahrungen der entsprechenden Behörden des Kantons Solothurn. Anlässlich der Verhandlung führt Karl Trefzer aus, dass durch diese Aussagen eine Sensibilisierung für die Staubproblematik habe stattfinden sollen (siehe Urteilerwägung 9.3.g).

E. 12.3

Art. 11 USG statuiert, dass Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt werden (Emissionsbegrenzungen) (Abs. 1). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Abs. 3). Gemäss Art. 13 Abs. 1 USG legt der Bundesrat für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest. Art. 14 USG statuiert, dass die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden, die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören, Bauwerke nicht beschädigen und die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen. Der Bundesrat hat in der Luftreinhalte-Verordnung die entsprechenden Bestimmungen

erlassen.

E. 12.4

In der Expertise wird primär die Knappheit der "Besprühungsmodalitäten" moniert. Anlässlich der Verhandlung führt der Präsident der Expertenkommission aus, dass man lediglich auf die Problematik des Staubs habe hinweisen wollen. Das Kantonsgericht erachtet diese Rügen als zu allgemein, um diesbezüglich den UVB und die UVP in Frage zu stellen und kommt folglich zu Schluss, dass betreffend die Thematik Staub keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt sind und die in der UVP bzw. in der Betriebsbewilligung aufgenommenen Auflagen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

E. 13.1

Die Verfahrenskosten werden gemäss § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 und den Gemeinden auferlegt. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Es stellt sich die Frage, ob die Kosten für die Expertise der Expertenkommission für Umwelttechnik als Verfahrenskosten im Sinne von § 20 VPO den Parteien aufzuerlegen sind. Gemäss § 47 USG BL können die kantonalen Beschwerdeinstanzen von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Stellungnahme einer Expertenkommission einholen, wenn der Entscheid in einem Beschwerdeverfahren von der Beurteilung umwelttechnischer Fragen abhängt (Abs. 1). Die Expertenkommission besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltschutztechnik haben und nicht der kantonalen Verwaltung angehören (Abs. 2). Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Expertenkommission und regelt deren Organisation (Abs. 3). Die Zusammensetzung, die Aufgaben, der Geschäftsablauf etc. der Kommission sind in §§ 44 ff USV geregelt. Unter anderem wird in § 50 USV festgehalten, dass das Sekretariat der Kommission von der Stabstelle Umweltschutz geführt wird (die Stabstelle wurde in den Rechtsdienst der BUD integriert). § 1 lit. b Ziffer 10 in Verbindung mit § 7 der bis Ende 2004 geltenden Verordnung über die Vergütung für besondere Kommissionstätigkeit vom 13. August 1991 bzw. § 19 der ab 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 30. März 2004 regeln die Vergütung der Mitglieder der Expertenkommission für Umwelttechnik. Diese Verordnungen wurden vom Regierungsrat gestützt auf § 40 Abs. 1 des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz bzw. § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz beschlossen. Der hier massgebliche § 40 Abs. 1 des genannten Dekretes statuiert, dass die Vergütung für die Mitglieder und die Aktuarinnen oder Aktuarere der von der Gesetzgebung vorgesehenen oder vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen vom Regierungsrat festgesetzt werden.

E. 13.2

Aufgrund der Tatsache, dass die Expertenkommission gesetzlich vorgesehen ist und vom Regierungsrat gewählt wird, welcher auch deren Aufgaben umschreibt und deren Vergütung festsetzt, kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass auch der Regierungsrat bzw. die BUD für die Vergütung der Tätigkeit der Expertenkommission zuständig ist und es sich bei den angefallenen Expertisekosten nicht um Verfahrenskosten im Sinne von § 20 VPO handelt, so dass sie nicht von den Parteien zu tragen sind.

E. 13.3

Da die Beschwerdegegner mit ihrem Antrag, nämlich die Abweisung der Beschwerde, unterliegen, werden die Verfahrenskosten zur Hälfte der A. AG auferlegt. Da die Baurekurskommission gemäss § 20 Abs. 3 VPO keine Verfahrenskosten zu tragen hat, geht die auf sie entfallende Hälfte zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 14

(...)

E. 15

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geplante Bauschuttrecyclinganlage zonenkonform ist, die Gemeindeautonomie und die Pflicht zur Standortplanung nicht verletzt sind, der Bedürfnisnachweis erbracht wurde, keine Verletzung des Planungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG vorliegt, die Eigentumsgarantie nicht tangiert ist, die Tatsache, dass der Kanton Eigentümer der fraglichen Parzelle ist, keine Überprüfung durch eine unabhängige Fachstelle notwendig macht und die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Staubimmissionen eingehalten sind. Die Sache wird insofern an die Vorinstanz zurückgewiesen, als diese im Sinne der Erwägungen neu beurteilen muss, ob die geplante Bauschuttrecyclinganlage die Lärmvorschriften einhält und die zu erwartenden Vibrationen das zulässige Mass nicht überschreiten. KGE VV vom 19. Januar 2005 i.S. EWG Reigoldswil (810 03 376)/DIE Gegen diesen Entscheid haben die Gemeinde Reigoldswil und zahlreiche Mitbeteiligte staatsrechtliche Beschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben. Mit Urteil vom 9. Februar 2006 (1A.149/2005) ist das Bundesgericht auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten, da der Rückweisungsentscheid des Kantonsgerichts an das Bauinspektorat als Zwischenentscheid zu betrachten sei und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Anfechtung eines Zwischenentscheids vorliegendenfalls nicht gegeben seien. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht im gleichen Urteil ab, soweit darauf eingetreten werden könne.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.